

Königsordnung

1. Die Königswürde

Zur Erhaltung und Förderung der jahrhundertealten Schützentradition wird einmal jährlich das Kreiskönigsschießen des Kreisschützenbundes Ludwigslust-Parchim e.V. ausgetragen.

Einen Königstitel zu erringen, bedeutet für jeden Sportschützen die höchste im Verband zu erringende sportliche Ehre.

Das Kreiskönigshaus (Kreiskönig mit seinem Gefolge) besteht aus:

- dem Kreiskönig mit seinem 1. Ritter und 2. Ritter,
- der Kreiskönigin mit ihrer 1. Hofdame und 2. Hofdame,
- dem Kreis-Jugendkönig mit seinem 1. Prinz und 2. Prinz,
- der Kreis-Jugendkönigin mit ihrer 1. Prinzessin und 2. Prinzessin sowie
- dem Kreis-Seniorenkönig mit dem 2. Platz und 3. Platz.

Jedem Schützen wird nach vorheriger Qualifikation in seinem Stammverein (siehe Punkt 4) die Möglichkeit eingeräumt, um eine Königswürde nach den in dieser Ordnung genannten Statuten zu ringen.

Als äußerer Würdezeichen wird dem jeweiligen König die Schützenkette durch den scheidenden König übergeben. Es handelt sich bei den Königsketten um eine Leihgabe während der Regentschaftszeit. Eigentümer bleibt der Kreisschützenbund.

Zusätzlich werden die drei Erstplatzierten je Wertungsklasse werden mit einem Ehrenzeichen (Orden) sowie einer Urkunde geehrt.

Eine finanzielle Beihilfe für Kreiskönige durch den Kreisschützenbund erfolgt nicht.

2. Aufgaben und Pflichten des Kreiskönigshauses

Die oberste Pflicht des Kreiskönigshauses ist es, sich mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln für die Durchsetzung der satzungsgemäßen Zwecke des Verbandes und die Wahrung der Schützentradition einzusetzen.

Hierbei erhalten die Würdenträger vollste Unterstützung vom Präsidium des Kreisschützenbundes.

Die fünf Könige sind verpflichtet, die Königskette pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen und/oder Verlust zu schützen. Sie haben die Pflicht, ein Kettenglied der Königskette mit Namen, Verein und Jahreszahl gravieren zu lassen. Bei der Jugend obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Verein. Für die Erweiterung der Ketten um weitere Glieder bzw. Anhänger zeichnet sich der Kreisschützenbund verantwortlich.

Die Könige repräsentieren mit dem Gefolge bei allen offiziellen Anlässen den Verband. Dazu haben sie eine Vereinstracht und die Schützenkette zu tragen. Bei den Jungschützen gilt angemessene Kleidung (schwarze Hose mit weißem Hemd oder Bluse und passendes Schuhwerk) als ausreichend.

Es wird erwartet, dass das Kreiskönigshaus (an den jährlichen Höhepunkten des Kreisschützenbundes (Kreisschützenfest und Kreisschützenball) sowie des Landesschützenverbandes Meckl.-Vorp. (Landesschützentag, Landesschützenfest und Landeskönigsball) teilnimmt. Außerordentliche Gründe des Fernbleibens sind dem Kreispräsidium rechtzeitig mitzuteilen. Bei den Jungschützen gelten aufgrund der Berücksichtigung des Jugendschutzgesetzes entsprechende Ausnahmen von der Teilnahmeverpflichtung (z. B. Abendveranstaltungen).

3. Rechte des Kreiskönigshauses

Alle Mitglieder des Kreisschützenbundes sind verpflichtet, dem Kreiskönig mit seinem Gefolge jederzeit die gebührende Achtung entgegenzubringen sowie vor etwaigen Ehrabschneidungen, Belästigungen oder dem Missbrauch der Königsutensilien durch Dritte entgegenzuwirken.

Der Kreiskönig erhält auf Wunsch ein Rederecht auf der nächsten Präsidiumssitzung des Kreisschützenbundes. Er fungiert hier als Sprecher des gesamten Kreiskönigshauses und vertritt gegebenenfalls deren Interessen.

Den Kreiskönigen wird ein Ehrenplatz bei allen Veranstaltungen einschließlich Ein- oder Ausmarschen im Marschblock des Kreisschützenbundes eingeräumt.

Die fünf Könige haben das Recht, den Kreisschützenball mit einem Ehrentanz zu eröffnen.

Bei Geburtstagsjubiläen eines Würdenträgers im Regentschaftsjahr ist auf Antrag des Vereins gemäß § 5 der Ehrenordnung des Kreisschützenbundes zu verfahren.

4. Regeln zur Durchführung des Kreiskönigsschießens und Proklamation des Kreiskönigshauses

Für die Durchführung und Auswertung des Kreiskönigsschießens ist das Präsidium des Kreisschützenbundes verantwortlich.

Der Traditionswettkampf wird in den folgenden Wertungsklassen ausgetragen:

- I. Kreiskönig bzw. 1. Ritter und 2. Ritter
(Starter aus den Altersgruppen: Herren I - II und Senioren I - VI)
- II. Kreiskönigin bzw. 1. Hofdame und 2. Hofdame
(Starter aus den Altersgruppen: Damen I - II und Seniorinnen I - VI)
- III. Kreis-Jugendkönigin bzw. 1. Prinzessin und 2. Prinzessin
(Starter aus den Altersgruppen: Schüler weiblich., Jugend weiblich, Juniorinnen I – II [bis 20 Jahre])
- IV. Kreis-Jugendkönig bzw. 1. Prinz und 2. Prinz
(Starter aus den Altersgruppen: Schüler männlich, Jugend männlich, Junioren I – II [bis 20 Jahre])
- V. Kreissenorenkönig bzw. 2. Platz und 3. Platz
(Starter aus den Altersgruppen: ab Senioren/Seniorinnen I [ab 51 Jahre])

Startberechtigt sind die fünf Kreiskönige des Vorjahres sowie drei Starter in den Wertungsklassen I., II., III. und IV. aus den Mitgliedsvereinen des Kreisschützenbundes. Diese müssen sich vorher bei einem Vereinswettkampf qualifiziert haben (amtierenden Vereinskönige oder Vereinsköniginnen und gleichartige Majestäten mit ihrem Gefolge oder die Vereinsmeister/innen mit den Zweit- und Drittplatzierten). Die Erringung eines Königstitels in Folge ist somit nicht ausgeschlossen.

Die Starter der Wertungsklasse I und II haben ab der Klasse 70/71 der Sportordnung des DSB (Senioren/Seniorinnen I ab 51 Jahre) die Möglichkeit, sich für den Wettbewerb in der Wertungsklasse V. zu entscheiden. Der Start darf nur in einer Wertungsklasse erfolgen.

Sollte ein Kreisjugendkönig oder eine Kreisjugendkönigin im Folgejahr das 21. Lebensjahr vollenden, besteht das Starterrecht bei den Erwachsenen und der Titel im Jugendbereich kann somit nicht verteidigt werden.

Geschossen werden 20 Schuss (10 Serien mit jeweils 2 Schuss bei Seilzughanlagen) in der Disziplin KK-Sportgewehr Auflage (Regel-Nr. 1.41). Die Jungschützen schießen 20 Schuss (1 Schuss je Scheibenspiegel bei Seilzughanlagen) in der Disziplin Luftgewehr Auflage (Regel-Nr. 1.11).

Es gibt kein Probeschießen.

In die Wertung geht das Ergebnis des besten Teilers der 20 Schuss.

Das Schießen und die Auswertung erfolgen entsprechend den Regeln der Sportordnung des DSB in der aktuell gültigen Fassung. Eigene Waffen und Munition sowie zulässige Ausrüstungsgegenstände sind zugelassen.

Alle organisatorischen Festlegungen (z. B. Vorschießen) sind in der Ausschreibung zu regeln.

Der Austragungsort wird jährlich durch den Gesamtvorstand für das folgende Sportjahr festgelegt.

Die Proklamation des neuen Kreiskönigshauses erfolgt unmittelbar im Anschluss an den Wettkampf oder spätestens innerhalb von vier Wochen nach dem Königsschießen am Tage des Kreisschützenfestes.

Die Ergebnisse gelten bis dahin als streng vertraulich. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

5. Qualifizierung zum Landeskönigsschuss

Mit der Teilnahme am Kreiskönigsschießen geht ein Starter die Verpflichtung ein, an weiterführenden Wettkämpfen teilzunehmen.

Die amtierenden drei Erstplatzierten je Wertungsklasse (Kreiskönigshaus) sind startberechtigt beim Landeskönigsschießen des LSV M-V. Dieser Wettkampf wird entsprechend des Regelwerks des Landesfachverbandes ausgetragen. Ein Wechsel der Wertungsklasse ist nicht möglich, denn es gilt der Qualifizierungswettkampf auf Kreisebene.

6. Inkrafttreten

Diese Neufassung der Königsordnung wurde am 15.11.2025 durch den Gesamtvorstand des Kreisschützenbundes Ludwigslust-Parchim e.V. bestätigt. Sie tritt mit Beginn des Sportjahres 2026 in Kraft. Die bisherige Fassung vom 18.11.2017 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die Königsordnung ist kein Bestandteil der Vereinssatzung und kann jederzeit durch das Präsidium geändert werden.

gez. Enrico Faust
-Präsident-